

## Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Jahrgang	LfdNr.
2021	28

# Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang "Advanced Nursing Practice" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

#### vom 09.04.2021

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudiengang "Advanced Nursing Practice" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

#### § 2 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Advanced Nursing Practice" immatrikuliert.

## § 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudiengang "Advanced Nursing Practice" beträgt 4.000,00 Euro.
- (2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ist in fünf Raten zu je 800,-- Euro zu entrichten. ²Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium zur Zahlung fällig. ³Die zweite bis fünfte Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. ⁴Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (3) Eine Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen verringert die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr nicht.
- (4) <sup>1</sup>Überschreitet eine Studierende/ein Studierender die Regelstudienzeit, wird ab dem sechsten und für jedes weitere Semester eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand i. H. v. 250 Euro erhoben. <sup>2</sup>Die Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (5) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (6) ¹Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). ²Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.
- (7) Werden nur einzelne Module des Studiengangs zur Erreichung eines Modulzertifikats belegt, so ist pro Modul eine Gebühr von € 250,00 zu entrichten. Werden Module nur im Zusammenhang angeboten, so ist die Gebühr für jedes einzelne Modul fällig.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.